

KIRCHENRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Verordnung über das Praxisjahr als Zulassungsvoraussetzung für die Theologische Aufnahmeprüfung (Praxisjahrverordnung – PraxisjahrV)

Der Landeskirchenrat erlässt zur Durchführung von § 2 Abs. 2 Vorbereitungsdienstgesetz (VorbDG) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art 77 Abs.1 Kirchenverfassung folgende Verordnung

I. Abschnitt: Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Ziel und Aufbau des Praktikums

(1) Wer den Beruf eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anstrebt, hat vor Ablegung der Aufnahmeprüfung ein Praktikum (Praxisjahr) abzuleisten. Ziel des Praxisjahres ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Abiturienten, Abiturientinnen und Studierenden der evangelischen Theologie durch längerfristige, begleitete praktische Tätigkeiten.

(2) Die am Praxisjahr teilnehmenden Personen sollen

- a) ihnen bisher fremde Lebenswelten kennen lernen,
- b) über ihren Studien- und Berufsweg Klarheit gewinnen,
- c) Erfahrungen über die Chancen und Grenzen ihrer eigenen Person sammeln.

(3) Das Praxisjahr besteht aus einem praktischen Teil und Begleitmaßnahmen.

II. Abschnitt: Praktischer Teil des Praxisjahres

§ 2 Erfahrungsfelder

Der praktische Teil des Praxisjahres ist grundsätzlich in Form von Vollzeittätigkeiten zu leisten, mit denen eine deutlich erkennbare und biographische Lern- und Entwicklungschance verbunden ist. Er kann in folgenden Erfahrungsfeldern absolviert werden:

1. als soziale oder gewerbliche Tätigkeit im Erwerbsleben unter den Bedingungen eines geregelten Arbeitsalltags, wobei diese Tätigkeiten nicht dem Kernbereich des Pfarrberufs angehören (berufsfremde Tätigkeiten),
2. als qualifizierte Familienarbeit,
3. als ehrenamtliche Tätigkeit,
4. im Bereich des Pfarrberufs.

§ 3 Zeitliche Organisation

(1) Die Dauer des praktischen Teils beträgt zwölf Monate. Wenn der praktische Teil verschiedene Tätigkeiten umfasst, können diese zeitlich von einander getrennt abgeleistet werden.

(2) Mindestens sechs Monate müssen in Form einer zeitlich zusammen hängenden, berufsfremden Vollzeittätigkeit gem. § 2 Nr. 1 geleistet werden.

(3) Höchstens sechs Monate können in Form von einer oder mehreren praktischen Tätigkeiten aus einem der Erfahrungsfelder nach § 2 Nr. 2 bis 4 geleistet werden. Auf diese sechs Monate können angerechnet werden:

- a) Vollzeittätigkeiten von jeweils mindestens vier Wochen Dauer (fraktioniertes Praxisjahr),
- b) längerfristige Teilzeittätigkeiten, die insgesamt einer Vollzeittätigkeit entsprechen (gestrecktes Praxisjahr).

§ 4 Stellensuche und Vertragsabschluss

Die am Praxisjahr teilnehmenden Personen sind für die Suche nach geeigneten Stellen und Projekten sowie für die Vereinbarung der Beschäftigungsbedingungen grundsätzlich selbst verantwortlich.

§ 5 Anerkennung

(1) Alle Tätigkeiten und Projekte, die auf den praktischen Teil des Praxisjahres angerechnet werden sollen, bedürfen der Anerkennung. Auf Antrag können Tätigkeiten auch nachträglich anerkannt werden.

(2) Der vollständig abgeleitete Wehr- und Zivildienst wird als praktischer Teil anerkannt.

III. Abschnitt: Begleitung des Praxisjahres

§ 6 Inhalt der Begleitung

Die Begleitung geschieht insbesondere durch:

1. Beratung und Unterstützung bei der Planung und Durchführung des Praxisjahres,
2. Reflexion von Erfahrungen aus den praktischen Tätigkeiten,
3. Hilfestellung bei der Studien- und Berufswahl,
4. Beratung im Blick auf die Eignung für den Pfarrberuf,
5. allgemeine seelsorgerliche Begleitung und Beratung.

§ 7 Begleitungspflichtprogramm

(1) Das Begleitungspflichtprogramm setzt sich aus Seminartagungen und Kontaktgesprächen zusammen. Im einzelnen besteht es aus

1. mindestens einem Klärungsgespräch vor Beginn des praktischen Teils, das vor allem der persönlichen Planung des Praxisjahres dient,
2. arbeitsbegleitenden und / oder nachträglichen Seminaren mit einer Gesamtdauer von
 - mindestens fünfzehn Tagen, wenn der praktische Teil mindestens zwölf Monate dauert,
 - mindestens zehn Tagen, wenn der praktische Teil auf sechs Monate verkürzt wurde,
 - mindestens fünf Tagen, wenn nur nachträgliche Seminare besucht werden können,

3. mindestens einem Einzelberatungsgespräch mit einer von der Ausbildungsstelle „Praxisjahr“ beauftragten Beratungsperson,
4. einem von jeder teilnehmenden Person zu erstellenden Erfahrungsbericht, der mit einem Abschlussgespräch verbunden sein soll.

(2) Für Personen, die das Praxisjahr in Form eines Freiwilligen Sozialen Jahres absolvieren, gelten hinsichtlich der Gesamtdauer der Seminare die jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres.

(3) Seminare anderer Veranstalter können im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle „Praxisjahr“ angerechnet werden.

IV. Abschnitt: Die Ausbildungsstelle Praxisjahr

§ 8 Aufgaben der Ausbildungsstelle

Die Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchrates die Ausbildungsstelle „Praxisjahr“. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung der am Praxisjahr teilnehmenden Personen bei der Suche nach geeigneten Stellen und Projekten für den praktischen Teil des Praxisjahres und beim Abschluss von Verträgen,
2. Organisation und Durchführung der Begleitung nach §§ 6 und 7,
3. Anerkennung von praktischen Tätigkeiten,
4. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach dieser Verordnung,
5. Bescheinigung der ordnungsgemäßen Teilnahme am Praxisjahr.

§ 9 Schweigepflicht, Inkompatibilität

- (1) Personenbezogene Informationen aus der Beratungstätigkeit unterliegen der Schweigepflicht.
- (2) Die Mitarbeitenden der Ausbildungsstelle „Praxisjahr“ sind von der Mitwirkung an allen Verfahren der Theologischen Aufnahmeprüfung und der Theologischen Anstellungsprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgeschlossen. Sie dürfen keine Referenzen zur Aufnahme in die Anwärterliste abgeben.

§ 10 Sonderregelungen

- (1) Auf Antrag kann von der Ableistung des praktischen Teils des Praxisjahres ganz oder teilweise befreit werden,
 1. wer ein anderes Studium oder eine andere Berufsausbildung abgeschlossen hat,
 2. wer drei Sprachen im Rahmen des Studiums nachzulernen hat,
 3. wessen Ausbildung durch besondere familiäre und gesundheitliche Gründe eine erhebliche Verlängerung erfahren hat.
- (2) Wird der praktische Teil durch Ermäßigung auf sechs Monate oder weniger verkürzt, so ist dieser Zeit-

raum in der Regel in Form einer Vollzeitätigkeit aus einem frei wählbaren Erfahrungsfeld zu absolvieren.

(3) Praktische Tätigkeiten im Erfahrungsfeld der Familienarbeit können abweichend von § 3 die Gesamtdauer des praktischen Teils umfassen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1998 mit erstmaliger Geltung für die Personen, die ihre allgemeine Hochschulzugangsberechtigung im Jahr 1998 erworben haben, in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstgesetzes vom 7.11.1985 (KABl S.354) außer Kraft.

Weitere kircherechtliche Bestimmungen

Vorbereitungsdienstgesetz in der Fassung vom 4. Dezember 1994

§2 Der Vorbereitungsdienst als praktisch-theologischer Teil der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrer und Pfarrfrauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern umfasst vor Übernahme in den Probendienst nach dem Pfarrengesetz

a) ein Praxisjahr, dessen Einzelheiten hinsichtlich der Ziele, des Inhalts, der Durchführung, der Art des Umfangs der Begleitung sowie der Ausnahmen vom Erfordernis des Praxisjahres aus wichtigem Grund durch Verordnung festzulegen sind

Aufnahmeprüfungsordnung in der Fassung vom 1. März 1999

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung sind bei der Meldung zur Theologischen Aufnahmeprüfung vorzulegen:

1. Studiennachweise.

d) der Nachweis über das Praxisjahr nach der Verordnung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstgesetzes.